

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Küchenhandel:

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Die in Prospekten, Anzeigen und dgl. enthaltenen Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden zu einem Kaufvertrag, insbesondere Zusagen eines Mitarbeiters sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Kauf für beide Teile abgeschlossen und verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel und Raumausstattungswaren, geschrittene Meterwaren bzw. abgeplantes Holz, können wir leider nicht akzeptieren.

Werden vom Käufer Pläne bestellt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Käufers als unrichtig oder nachteilig, werden wir den Käufer davon sobald wie möglich verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Die bis dahin aufgetretenen Kosten treffen den Käufer. Bei nicht angemessener rechtzeitiger Weisung treffen den Käufer auch die nachteiligen Folgen seiner Anweisung bzw. die Verzugsfolgen.

In jedem Fall behalten wir uns vor, bis maximal 1/3 der Auftragssumme als Anzahlung zu verlangen.

3. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG steht dem Käufer für die Dauer von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe die gesetzliche Gewährleistung zu Verfügung. Demnach hat der Verkäufer für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach der Übergabe hervor kommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervor gekommene Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

Der Käufer kann wegen eines Manges zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelreifen Sache, der Schwere des Mangels und dem mit der anderen Abhilfe für uns verbundenen Unannehmlichkeiten.

Wir werden die Verbesserung oder den Austausch binnen angemessener Frist von - mangels anderer Vereinbarung höchstens 6 (sechs) Wochen und mit geringstmöglichen Unannehmlichkeiten für den Käufer bewirken.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Käufer das Recht auf Preismindering oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wendung. Dasselbe gilt, wenn wir die Verbesserung oder den Austausch verweigern oder nicht in angemessener Frist vornehmen, wenn diese Abhilfe für den Käufer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre oder wenn sie ihm aus triftigen, in unserer Person liegenden Gründen unzumutbar sind.

Soweit Einrichtungsgegenstände aus Holz gefertigt wurden, ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um einen natürlichen Werkstoff handelt und Naturmerkmale wie Astlöcher, Risse oder unterschiedliche Farbshattierungen den Wert der Einrichtungsgegenstände nicht mindern und daher nicht Gegenstand der Gewährleistung sind. Auch handelsübliche, Abweichungen bei Farben (Farbabweichungen zu Musterkrichen) oder Mustern von Raumtextilien oder Böden gelten als akzeptiert.

Unsere Gewährleistungspflicht wird durch eine freiwillige Garantierklärung nicht eingeschränkt.

Zeigt sich während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Erzeugungsfehler, wird dieser durch unser Unternehmen kostenlos behoben.
Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, welche in Folge leichter Fahrlässigkeit durch

uns oder Personen, für die wir einzustehen haben, verursacht werden. Dies erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Ist der Kaufvertrag für den Käufer ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so hatten wir gegenüber dem Käufer für Personenschäden, die von uns oder einem unserer Gehilfen verursacht wurden, auch dann, wenn diese nur leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.

Pflege- bzw. Montagehinweise gelten automatisch als bedungen. Sofern wir Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Produkte, insbesondere fachgerechter Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantieansage sind Abnutzungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen, welche durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten deren Garantiebedingungen. Bei Handelswaren gelten geringfügige, handelsübliche oder für den Käufer vorteilhafte technische Änderungen als vom Käufer akzeptiert.

4. Produkthaftung

Alltägliche Regressforderungen, welche Käufer oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigter weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor Bezahlung an den Käufer ausgehändigt wird, bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreis inklusive aller Nebengebühren) in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Der Käufer darf bis zur Begleichung der Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die gelieferte Ware pflichtig und schonend zu behandeln. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere durch Pfändungen auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Käufer.

6. Fälligkeit und Verzug

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Fälligkeitstermin für das abzugsfreie zu bezahlende (restliche) Vertragsentgelt der Tag der Abholung bzw. Zustellung der Einrichtungsgegenstände. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten und gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die dem Käufer gelieferten Gegenstände von diesem zurückzuverlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz im Ausmaß von 30 % zu verrechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen darüber hinausgehenden Schadens behält wir uns ausdrücklich vor.

Bei Zahlung durch Wechsel, Scheck, Bank- oder Kundenkarte wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung fällig. Diskontospesen trägt der Kunde. Der Käufer kann gegen von uns geltend gemachte Ansprüche nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der säumige Käufer Mahn- und Inkassospesen in angemessener Höhe zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass wir in Folge der vom Käufer verschuldeten Nichtzahlung auf alltäglichen Kreditkonten mit entsprechend höheren Zinsen belastet werden, zu ersetzen.

7. Terminverlust

Wurde ein Abzählungsgeschäft vereinbart, behalten wir uns für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen seit mindestens 6 Wochen gem. § 13 KSchG das Recht vor, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern.

8. Rücktrittsrecht des Käufers bei Verbrauchergeschäften wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Dem Käufer kommt nur in den von § 3 Abs. 1 KSchG erfassten Fällen (Haustürgeschäften) ein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinaus kann der Käufer nur dann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, welche wir im Vertrag ausdrücklich als wahrscheinlich dargestellt haben (z. B.: Aussicht auf einen Kredit), ohne seine Veranlassung nicht oder nur in erheblich geringerm Umfang eintreten (§ 3a KSchG).

9. Stornogebühr

In dem Fall des nicht gerechtfertigten Rücktritts ist zwischen den Vertragspartnern eine Stornogebühr in der Höhe von 25 % des Kaufpreises vereinbart. Wir behalten uns aber vor, im Einzelfall einen über diesen Prozentsatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Dieser Schadenersatz kann insbesondere die Kosten von Planungsarbeiten, verlangten Bemusterungen, Reisen uä., betreffen. Soweit Planungsarbeiten nicht gesondert abgefordert werden, machen wir im Falle des Rücktritts des Käufers vom Vertrag unsere Urheberrechte an allen entsprechenden Planunterlagen geltend.

10. Preise, Abnahme und Lieferung der Waren

Unsere Verkaufspreise beinhalten die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung. Die Verkaufspreise verstehen sich aber inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen die Verpackung sowie die Zustellungen der Vertragswaren in jenen Bundesländern, in welchen wir Niederlassungen unterhalten, mit ein. Eine gesonderte Verrechnung solcher Zustellungen erfolgt jedoch dann, wenn der Käufer über keine entsprechende Zahlungsmöglichkeit verfügt oder keine entsprechenden Strafenverhältnisse gegeben sind. Die Lieferung der Vertragsware erfolgt entweder direkt an den Käufer oder auf seinen Wunsch mittels Selbstabholung durch diesen. Soweit im Einzelfall ein Liefertermin nicht ausreichend bestimmbar ist, sondern nur durch Ungedächtnis-Angabe festgehalten wurde, kann der Käufer uns eine angemessene, mindestens 14 Tage umfassende Nachfrist setzen, soweit dieser unverbindliche Termin um mehr als drei Wochen überschritten wurde.

Bei Selbstabholung gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Transportgebühren liegen beim Käufer. In unseren Abholpreisen sind weder Zustellungs-, Montage- noch Aufstellungskosten inkludiert. Auf Wunsch werden gegen ein zusätzlich zum Abholpreis zu leistendes Entgelt sämtliche bei uns gekauften Gegenstände zugestellt, aufgestellt oder montiert. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, d.h., hat er die gekaufte Ware nicht zum vereinbarten Termin übernommen, so haben wir das Recht, entweder die Vertragsware bei uns unter Anrechnung einer Lagergebühr von 0,1 % des Rechnungsbetrages pro angangemessenem Kalendertag einzulagern und auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen, wobei wir dann, wenn seit Beginn des Annahmeverzuges mindestens 2 Monate verstrichen sind, zwischenzeitig eingetretene Preisserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen erfolgen, entsprechend weitergeben können, oder aber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt an einen anderen Kunden weiterzuverkaufen. Für den Fall, dass wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat der Käufer einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages zu bezahlen.

Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder im Geschäftsbetrieb unserer Vorlieferanten, insbesondere bei Streiks, Aussparungen oder Elementarereignissen, gilt automatisch eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit als vereinbart.

11. Verpackungsmaterial

Macht der Käufer von der Möglichkeit, das Verpackungsmaterial an das Lieferpersonal zurückzugeben, nicht Gebrauch, hat er die Verpackung selbst auf eigene Kosten und Gefahr einer im Sinne der Verpackungsverordnung entsprechenden Verwendung zuzuführen. Grundsätzlich ist das Rückgaberecht aber auf Verpackungen der Art, Form und Größe, welche wir in unserem Sortiment führen, beschränkt.

12. EDV-Daten

Der Käufer stimmt zu, daß seine personenbezogenen Daten in unsere Kundenkartei aufgenommen werden und er dadurch über unsere Produkte, Neuheiten und Preisaktionen informiert werden kann.

13. Haftung mehrerer Käufer

Haben sich durch einen Kaufvertrag mehrere Käufer verpflichtet, so hatten diese für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gem § 893 ABGB als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

14. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.